



Marktgemeindeamt Taufkirchen an der Pram

Politischer Bezirk Schärding, Oberösterreich
4775 Taufkirchen an der Pram, Schäringer Straße 1
Telefon 0 77 19 / 72 55, Fax 72 55-30

E-Mail: gemeinde@taufkirchen-pram.ooe.gv.at
<http://www.taufkirchen-pram.at>
Partnerschaftsgemeinde: Spitz / Niederösterreich-Wachau

Zl.: 811-0-2023-IM

Taufkirchen, am 14.12.2023

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram vom 14.12.2023, mit der eine **Kanalgebührenordnung** für den Bereich der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage Taufkirchen an der Pram erlassen wird.

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 15 Abs 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke. Sind mehrere Miteigentümer an einem anschlusspflichtigen Grundstück gegeben, so trifft sie die Verpflichtung zur Entrichtung der vorzuschreibenden Gebühren zur ungeteilten Hand.

Im Falle des Bestehens von Baurechten oder Nutzungsrechten ist der Bauberechtigte bzw. der Nutznießer zur Entrichtung der Abgabe verpflichtet.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 € 27,83 mindestens aber € 4.174,00.
- (2) Die Bemessungsgrundlage bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschoße jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz aufweisen.

Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschoße abzurunden. Dach- und Kellergeschoße werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützbar ausgebaut sind.

Garagen, die nicht bzw. nicht ausschließlich gewerblich genutzt werden, zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.

Balkone, Terrassen, Schutzdächer, ausschließliche Heizräume sowie Brennstofflager-
räume bleiben unberücksichtigt.

- (3) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur jene bebauten Grundflächen in die Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 2 einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt). Soweit vom Wirtschaftstrakt und von den Hofflächen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes Niederschlags- und Waschwässer in die gemeindeeigene Kanalisation eingeleitet werden, zählt zur Bemessungsgrundlage zusätzlich die Hälfte der bebauten Grundfläche des Wirtschaftstraktes unter der Annahme einer eingeschößigen Bebauung.
- (4) Gewerbliche Betriebe werden entsprechend ihrer Geschoßflächen (analog zu Abs. 2) berechnet. Die sich daraus errechnete Kanalanschlussgebühr ermäßigt sich um 30 %. Die Mindestanschlussgebühr nach Abs. 1 darf dadurch nicht unterschritten werden.
- (5) Bei gemischt genutzten Gebäuden (sowohl gewerbliche Nutzung als auch Wohnnutzung in einem Gebäude) wird die Bemessungsgrundlage für den gewerblich genutzten Teil des Gebäudes gemäß § 2 Abs. 4 errechnet, für den für Wohnzwecke genutzten Teil des Gebäudes gemäß § 2 Abs. 2.
- (6) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle in das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz ein Zuschlag im Ausmaß von 25 % der Kanalanschlussgebühr nach Absatz 1 bis 5 zu entrichten.
- (7) Als Kanalanschlussgebühr für unbebaute Grundstücke wird die Mindestanschlussgebühr vorgeschrieben.
- (8) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
 - a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde.
 - b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 bis 5 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
 - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

- (9) Für den Anschluss eines Grundstückes bzw. Bauwerkes an einen bewilligten, öffentlichen Reinwasserkanal und die Ableitung von Niederschlagswässern ist eine zusätzliche Anschlussgebühr im Ausmaß von 50 % der sich nach § 2 Abs. 2 bis 8 errechneten Kanalanschlussgebühr zu entrichten.

Ausgenommen davon sind alljene Anschlusspflichtigen an die Niederschlagswasserkanalisation, denen im Zuge des Bauverfahrens entsprechende dezentrale Retentionsmaßnahmen vorgeschrieben werden.

§ 3

Kanalbenützungsgebühren

- (1) Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben eine Kanalbenützungsgebühr, berechnet nach dem Wasserverbrauch, zu entrichten. Diese Gebühr beträgt bei der Messung des Verbrauches des Wassers mittels Wasserzähler pro Kubikmeter:

€ 4,11

- (2) Die Kanalbenützungsgebühr für Grundstücke, die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage nicht oder zum Teil nicht angeschlossen sind, wird wie folgt berechnet.

Der Vorschreibung sind dabei folgende Verbrauchsmengen zu Grunde zu legen.

➤ Nach Haushaltszusammensetzung (Argument Verwendung)

Annahme (pro Halbjahr):

a)	Kinder (0 bis 10 Jahre)	5 m ³
b)	Auswärtige Schüler und Studenten (gegen Nachweis)	5 m ³
c)	Jugendliche (11 bis 15 Jahre)	15 m ³
d)	Erwachsene (ab 16 Jahre)	<u>25 m³</u>
	Haushalt	Summe m ³ (Wasserverbrauch)

Als Stichtage für die Personenstandsaufnahme gelten der 1. Jänner und der 1. Juli eines laufenden Jahres.

Sofern die technische Machbarkeit gegeben ist, kann durch den fachgerechten Einbau eines oder mehrerer Wasserzähler die Messung des Wasserverbrauches als Grundlage für die Berechnung der Kanalbenützungsgebühr gemäß Abs. 1 herangezogen werden.

Ob alle notwendigen Voraussetzungen für eine solche Berechnung der Kanalbenützungsgebühr gegeben sind, stellt die Gemeinde Taufkirchen an der Pram (Wassermeister) fest.

Die Umsetzung der anfallenden Maßnahmen hat jedenfalls im Einvernehmen mit der Gemeinde Taufkirchen an der Pram zu erfolgen. Der Wasserzähler wird an jener Stelle

eingebaut, wo gewährleistet ist, dass sämtliche häusliche Wässer erfasst sind; lediglich Wässer zur Gartenbewässerung sind davon auszunehmen.

Der Einbau des (der) Wasserzähler(s) durch die Gemeinde Taufkirchen an der Pram geht zu Lasten des Eigentümers des angeschlossenen Grundstückes. Die Kosten einer möglichen Demontage hat ebenfalls der Eigentümer zu tragen.

Weiters ist vom Grundeigentümer die Zählermiete für die vorgeschriebene Eichung des (der) Wasserzähler(s) gemäß den Bestimmungen der Wassergebührenordnung zu entrichten.

- (3) Für Wohnobjekte die Wasser aus Brauchwasseranlagen (Hausbrunnen, Regenwasser usw.) zur Toilettenspülung nutzen, erfolgt neben der Ermittlung der Kanalbenützungsgebühr gemäß § 1 Abs.1 die Verrechnung einer ergänzenden Gebühr, die sich wie folgt berechnet:

Der Vorschreibung sind dabei folgende Verbrauchsmengen zu Grunde zu legen.

➤ Nach Haushaltszusammensetzung

Annahme (pro Halbjahr):

- | | |
|----------------------------|------------------|
| a) Kleinkinder bis 2 Jahre | 0 m ³ |
| b) Alle übrigen Personen | 4 m ³ |

Als Stichtage für die Personenstandsaufnahme und die Berechnung gelten der 1. Juli eines laufenden Jahres.

Jeder gebührenpflichtige Objekteigentümer ist zur Meldung einer solchen Brauchwasseranlage verpflichtet. Bei Nichtmeldung hat eine Rückverrechnung bis zum Einbau, maximal aber 5 Jahre nach Kenntnisnahme, zu erfolgen.

§ 4

Bereitstellungsgebühr

- (1) Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene, aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an das Kanalnetz angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt 0,33 Cent pro Quadratmeter Grundfläche, wobei die Höchstbemessungsgrundlage 2.000 m² beträgt.

§ 5

Entstehen des Abgabenanspruches und Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an das Kanalnetz erfolgt.
- (2) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Kanalanschlussgebühr gemäß § 2 (8) erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Beginn des Änderungstatbestandes schriftlich zu melden.
- (3) Der Abgabenanspruch hinsichtlich der ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 (8) entsteht mit der oben angeführten Meldung an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabenanspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.
- (4) Die Kanalbenützungsg Gebühr ist halbjährlich, und zwar am 15.05. und 15.11. eines jeden Jahres im Nachhinein fällig und nach dem Erhalt der Zahlungsaufforderung zu entrichten.
- (5) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 4 entsteht mit Ablauf des Jahres, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an das Kanalnetz erfolgt.
- (6) Die Bereitstellungsgebühr ist jährlich, und zwar am 15.02. zu entrichten.

§ 6

Umsatzsteuer

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 7

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag; gleichzeitig treten die Kanalanschlussgebührenordnung vom 15.12.2022 und die Kanalbenützungsg Gebührenordnung vom 16.12.2021 außer Kraft.

Der Bürgermeister: